

## **Richtlinien der Landesregierung für die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu außerdienstlichen Zwecken**

Vom 7. Juni 2016 - Az. 1-025/31 -

Gemäß § 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) und der jeweiligen Ermächtigung des Staatshaushaltsgesetzes wird in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) vom 11. August 2015 (GABl. 2015 S. 609) Folgendes bestimmt:

1. Die Mitglieder der Landesregierung, die Staatsrätin oder der Staatsrat, die Staatsministerin oder der Staatsminister, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre können die ihnen zur alleinigen Benutzung zur Verfügung stehenden Dienstkraftfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt und im Ausland in einem Umkreis von 300 km Luftlinie um Stuttgart unentgeltlich in Anspruch nehmen. Die Kilometerbeschränkung für Auslandsfahrten entfällt, wenn das Innenministerium - Landespolizeipräsidium - die Benutzung eines sondergeschützten (gepanzerten) Dienstkraftfahrzeugs aufgrund der besonderen Gefahrensituation vorschreibt oder empfiehlt.
2. Die Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren, Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs können die ihnen zur bevorzugten Benutzung zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge innerhalb des Landes Baden-Württemberg für außerdienstliche Zwecke unentgeltlich in Anspruch nehmen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
3. Führt eine Fahrt zu außerdienstlichen Zwecken über die in Nummern 1 und 2 genannten Grenzen hinaus, ist die jenseits dieser Grenzen zurückgelegte Fahrtstrecke der zuständigen Stelle gemäß Nummer 13 VwV Kfz zeitnah mitzuteilen und das dafür anfallende Kilometerentgelt gemäß Nummer 8 VwV Kfz zu entrichten.

4. Soweit nicht anders bestimmt, ist anderen Bediensteten die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung nicht gestattet.
5. Der geldwerte Vorteil für die Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen zu außerdienstlichen Zwecken ist zu versteuern und vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
6. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Sie ist unbefristet gültig.

